

Nichtamtlicher Teil.

Zur Entwicklung des Verlagsrechts.

Geschichte. — Wünsche.

Von

Robert Voigtländer.

Nach der Erklärung des Vorsitzenden der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch sind Vorarbeiten im Gange für ein Gesetz über Verlagsrecht in Verbindung mit Änderungen der Gesetze über Urheberrecht.

Schon mehrfach habe ich öffentlich darauf hingewiesen, daß der Buchhandel dringend Anlaß habe, bei kommenden gesetzgeberischen Arbeiten sein Recht sich nicht abermals verkümmern zu lassen.

Durch Veröffentlichung des nachstehenden, ursprünglich für einen andern Zweck bestimmten Aufsatzes möchte ich des weiteren dazu beitragen, daß eine möglichst große Zahl von Berufsgenossen sich mit dem beim tiefem Eindringen so interessanten Stoffe beschäftigen. Man wird finden, wie sich manches anders verhält, als es die landläufige Meinung zu Ungunsten des Buchhandels darzustellen liebt. Hoffentlich gelingt es, dieser Einsicht noch rechtzeitig auch außerhalb des Buchhandels Geltung zu verschaffen.

Litteratur.

Das Hauptverdienst an der Aufhellung der geschichtlich-rechtlichen Entwicklung des Buchhandels hat der jetzige Administrator der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, August Schürmann. Das Verlagsrecht behandelt er in dem Werke: »Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch«. Halle 1889 (cit. Schürmann III), und in dem früheren: »Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. Erster Teil. Die Entwicklung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart«. Halle, 1880 (cit. Schürmann I).

Oskar von Gase, Mitbesitzer der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig, hat ein Stück der Frühzeit des Buchgewerbes geschildert in dem Werke: »Die Koberger. Eine Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes in der Zeit des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit«. 2. Aufl. Leipzig, 1885.

Im Entstehen ist: »Geschichte des deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Burschenvereins der Deutschen Buchhändler herausgegeben von der Historischen Kommission desselben«. Erschienen ist Band I. Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert. Von Friedrich Kapp (und nach dessen Tode von Mitgliedern der Histor. Komm.). (cit. GdB. I.)

Alle drei Werke beruhen auf der gründlichsten Benutzung der Quellen; die nachfolgende knappe Schilderung stützt sich im wesentlichen auf sie, jedoch mit teilweise selbständiger Benutzung der dort angeführten und einiger anderen Quellen.

Von juristischen Werken über Urheber- und Verlagsrecht kenne ich außer einigen älteren Schriften u. a. die Arbeiten von Dahn, Dambach, Daude, Endemann, Gerber, Harum, Klostermann, Kohler, Mandry, Osterrieth, Petsch, Reuling, Schäffle, Stobbe, Wächter.

Eine nahezu erschöpfende Uebersicht über die gesamte Litteratur enthält der Katalog der Bibliothek des Burschenvereins der Deutschen Buchhändler. Leipzig, 1885.

1. Die Frühzeit.

Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Reformation.

Als man, in zuerst täuschender Nachahmung, die Worte schreiben und drucken für einen Begriff gebrauchend, die handschriftliche Herstellung der Bücher durch den Druck zu ersetzen begann, übertrug man nebst den bei der Handschriften-Herstellung erwachsenen technischen Kenntnissen, Erfahrungen, Gewohnheiten auch die dafür geltenden Rechtsanschauungen auf den Verlehr mit gedruckten Büchern. Die Verweigerung einer Handschrift zum Zwecke des Abschreibens hatte als unstatthaft gegolten; demgemäß erblickte man zunächst auch in ihrer Vervielfältigung durch den Druck ein löbliches, in keiner Weise zu hinderndes Beginnen.

Niemals hat das Publikum dankbarer die Bücherware aufgenommen als im 15. Jahrhundert. Wie vertrocknendes Erd-

reich am Regen, so erlabten sich die Gelehrten und Gebildeten an den zugänglich werdenden aufgespeicherten Schätzen von zwei Jahrtausenden.

Das Kapital hatte sich anfangs der neuen Erfindung gegenüber zurückhaltend gezeigt; aber von den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts an entstanden große Druck- und Verlagsgesellschaften. Ein noch heute staunenswerter Großgeschäftsbetrieb begann, und um die Wende des Jahrhunderts standen die großen Drucker-Verleger Anton Koberger in Nürnberg, Johann Froben in Basel und Aldus Manutius in Venedig auf der Höhe ihres gewaltigen Schaffens. Froh der ihnen zukünftigen Erfolge*) wendeten die Verlagshäuser die erdenklichste Sorgsamkeit auf gute Ausstattung und tadellose Korrektheit ihrer Ausgaben, und angesehenen Gelehrte verschmähten es nicht, als »Kastigatoren« in Dienst und Lohn der nicht minder angesehenen Verleger zu treten.

Anderer Verleger hielten es freilich für einfacher, diese Kosten zu sparen. Sie druckten die mühevoll hergestellten Ausgaben ihrer Kollegen nach; der Nachdruck entstand.**)

Dem Unfuge folgten die ersten Versuche der Abwehr auf dem Fuße. Schon Kaiser Friedrich III. (1442—1490) soll sich des Rechtes, Privilegien auf Druckwerke zu erteilen, bedient haben, und vom Beginn des 16. Jahrhunderts an steht diese kaiserliche Befugnis fest. Ereignete sich die außerordentliche Konkurrenz zwischen den Verlegern einer Stadt, so mag nach den Gepflogenheiten der Zeit der Rat in patriarchalischer Willkür eingegriffen haben. Im übrigen halfen sich die Verleger durch Vereinbarungen, gegenseitig sich verpflichtend, kein Werk zu drucken, das der andere bereits angefangen hatte. Oder man beteiligte die mutmaßlichen Nachdrucker und Konkurrenten an seinen und sich an jener Unternehmungen; so zog man, klug Umschau haltend, die Gegner in die Maschen seines Interesses. Anton Koberger besonders hat das trefflich verstanden.

Der Nachdruck der Frühzeit hat wenig mit dem zu thun, was wir heute mit dem Begriffe verbinden. Zwar war auch er eine als ungehörig empfundene Ausbeutung der Vorarbeit anderer; diese Vorarbeit war aber nur eine That, und in der Hauptsache handelte es sich um die Benutzung der jedem zugänglichen Texte. Die Nachdruckausgabe war im wesentlichen gewerbliche Konkurrenz.

Die Frühzeit war die Blüteperiode des buchhändlerischen Unternehmertums im besten Sinne. Schriftstellerischen Neuschöpfungen ließ die eifrige Beschäftigung mit der älteren Litteratur noch wenig Raum; die Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger waren erst im Entstehen.

2. Das Privilegienzeitalter.

Von der Reformation bis zum Zeitalter Friedrichs d. Gr.

Die Reformation und ihr Vorläufer, der Humanismus, beendeten die Frühzeit des Buchgewerbes. Das Volksbuch trat neben das gelehrte Werk, die schriftstellerische Eigenschöpfung neben die verlegerische Unternehmertätigkeit. Hatten schon die lateinischen Schriften von Erasmus und Reuchlin Erfolg erzielt, die noch heute staunenswert sein würden, so ergossen sich Luthers Schriften mit der Urkraft eines Stromes in das Volk, es in innerster Seele aufwühlend.***) Schuster und

*) Einige Beispiele. Thomas a Kempis, Nachfolge Christi brachte es bis zum Jahre 1500 auf 99 Auflagen, die legenda aurea (Heiligenlegende) auf mehr als 100 Auflagen in 6 Sprachen, Justinians Institutionen auf mehr als 50 Auflagen. Vgl. GdB. I, S. 324—341.

**) Zu den ersten Nachdruckern gehörten, charakteristisch genug, die Miterfinder der Buchdruckerkunst, Just und Schöffer. Beide druckten 1465 eine römische Ausgabe von Ciceros de officiis nach, zuerst allein im 1466 eine in Straßburg erscheinende Schrift de arto praedicatoria.

***) 1513—1517 sollen 527 Druckschriften in deutscher Sprache erschienen sein, 1518—1523 aber 3113. (GdB. I, S. 407 u. 408.)

Frauen, schrieb Cochläus, disputierten über das Evangelium und trugen die Uebersetzung des Neuen Testaments in der Brusttasche mit herum. Die Leute lasen sich Luthers Schriften abends in den Trinkstuben vor und schrieben sie sich nachts ab. Luther schuf erst eine Litteratur deutscher Sprache; er schuf auch das volkstümliche Oktav und Duodez gegenüber dem bis da üblichen Folio und Quart der gelehrten Werke.

Luthers Schriften selbst versielen sofort dem Nachdruck; kaum war eine erschienen, so wurde sie von einem Duzend oder mehr Druckern gleichzeitig nachgedruckt, zum Teil von Winkel-druckern mit erdichteter Firma und unter liebreichlicher Behandlung oder gar absichtlicher Fälschung des Textes.*)

Gleichwohl war unter den damaligen Verhältnissen der Nachdruck eine Notwendigkeit; ohne ihn würde das Reformationswerk geradezu gehemmt gewesen sein. Selbst wenn die Wittenbergischen und benachbarten Druckereien den riesigen Anforderungen**) hätten entsprechen können, wie hätten bei den unzulänglichen Verkehrsmitteln von einem Punkte aus solche Massen verbreitet werden sollen? Dazu konnten aus sprachlichen Gründen die Schriften des Reformators fürs ganze Reich nicht einfach reproduziert werden. Die Luthersprache war wohl dem Gebildeten in Norddeutschland verständlich, noch mehr im Süden, aber der großen Volksmasse im Norden und Süden nicht. Bei den niederdeutschen Ausgaben handelt es sich deshalb ersichtlich um Uebersetzungen, aber auch in Oberdeutschland war man darauf verwiesen, da dem lutherischen Mitteldeutsch etwa hundert niederdeutsche Ausdrücke eigneten, die der oberdeutschen Bevölkerung fremdartig und unverständlich waren, somit ausgemerzt werden mußten.***)

So nahm in der Reformation die eigentliche deutsche Litteratur ihren Ursprung. Hatte in der Frühzeit die Unternehmerrthätigkeit des Verlegers, bestellend und anregend, fast allein den buchgewerblichen Boden besucht, so beginnt mit Luther die die Litteratur bestimmende Thätigkeit des Autors. Man unterschied »Bücher«, Unternehmungen gewerblichen Ursprungs, von »Autoren«, Erscheinungen schriftstellerischen Ursprungs. In der Frühzeit hatten die gelehrten Korrektoren der Wiegendrucke von den Verlegern für die in deren Auftrage geleisteten Dienste Bezahlung genommen. Für die dem Verleger angebotenen Schriften aber Honorar zu verlangen, galt als unziemlich, wenn es auch vorkam.†) Jetzt wurde die Honorierung allmählich mehr üblich. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts kannte schon aus reicher Erfahrung die zum Teil heute noch

*) Luther hat sich mehrfach in seiner derben Weise gegen die Auswüchse dieses Treibens gewendet und ist dadurch in den Ruf eines ersten Hauptbekämpfers des Nachdrucks gekommen. Das war er aber, in unserem Sinne wenigstens, nicht. Allerbingt fragt er in seiner Verwahrung vom September 1525 die Druckherren, ob sie nun auch Diebe und Straßräuber geworden seien. Das bezieht sich aber darauf, daß ein Wittenbergischer Seher mit dem Manuskript von Luthers Postille davongegangen war und daß ein Nürnberger Buchführer, der 1527 wegen sozialagrarischer Umtriebe in Leipzig hingerichtete Herrgott, nach dem geraubten Manuskript munter druckte. Also ein gemeiner Diebstahl ist gemeint. Und wenn Luther über Fälschungen klagt, so fragt sich's, ob nicht andere Leute die Fälscher waren; die Drucker hatten daran das letzte Interesse. An ein Autorrecht in unserem Sinne dachte Luther nicht; Honorar hat er nie genommen, und nur für seine Wittenbergischen Drucker verlangte er eine Schonzeit von 2-3 Monaten nach Erscheinen eines neuen Werkes.

**) Die Uebersetzung des Neuen Testaments erschien am 22. September 1522 in Wittenberg in 5000 Exemplaren; schon im Dezember war der Vorrat vergriffen, aber schon in Basel ein Nachdruck erschienen.

***) Schürmann III, S. 5, nach S. Rückerts Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. II. Leipzig, 1875. S. 45. — Ich lese in dem Berichte über einen Vortrag von Gustav Siegert: »Gewöhnlich wird Luther schlechthin der Schöpfer der neuhochdeutschen Schriftsprache genannt. In der Hand der Originaldrucke hat Professor Reifferscheid überzeugend nachgewiesen, daß Luther erst an den sprachlich korrekteren Nachdruck seiner eigenen Schriften gelernt habe und erst auf diesem Wege zu wirklich sprachwissenschaftlicher Bedeutung gelangt sei.«

†) Bekannt ist der betreffende Haber zwischen Erasmus und Gutton.

nicht geschlichteten Streitfragen zwischen Autor und Verleger, und das Bedürfnis des Schutzes gegen Eingriffe Dritter ward immer dringlicher empfunden. Als solcher Schutz hatte sich das Privilegienwesen entwickelt.

»Das vielverlästerte, weil stark mißverständene Privilegienwesen, unter dessen Ordnung der deutsche Bücherverkehr bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts steht, ist eine der dunkelsten, aber auch eine der wichtigsten Partieen in der Geschichte desselben. Es hat große Verdienste um ihn; in seinen besten Leistungen ist es die unsichtbare Macht, welche den jungen gebrechlichen Bücherverkehr rechtlich einhegte und stützte, bis aus dem schwanken Bäumchen ein Baum geworden war, der solcher Stützen nicht mehr bedurfte, ja die ihm in der Entwicklung zuletzt hinderlich werden mußten.«*)

Dem Geltungsbereiche nach gab es kaiserliche, Landes-, vereinzelt auch städtische Privilegien; dazu traten später die Messprivilegien in Frankfurt und Leipzig. Das erste beglaubigte kaiserliche Privileg ist vom Jahre 1510. Kaiserliche Privilegien wurden nie im ganzen Reiche unbedingt beachtet, vielmehr teilweise als Zuständigkeitsüberschreitung abgelehnt. Bezeichnend genug galten sie nur für das Reich, nicht für die kaiserlichen Erblande; für diese mußten besondere Privilegien nachgesucht werden, die stets schwer, von 1740 an gar nicht mehr zu haben waren. Mit der Macht des Kaisers sank die Bedeutung seiner Privilegien, während die Landesprivilegien an Ansehen stiegen, insbesondere wegen Leipzigs, die kursächsischen.

Nach dem Gegenstande nach unterschieden sich kaiserliche und Landes-Privilegien. Jene nahmen sich mehr der schriftstellerischen Schöpfungen (»Autoren«), diese mehr der Erzeugnisse buchhändlerischer Unternehmerrthätigkeit (»Bücher«) an.

Der Art nach gab es (landesherrliche) Generalprivilegien für die gesamte Druck- und Verlagsrthätigkeit einer Firma. Spezialprivilegien beschützten entweder die gesamte Druck- oder bei Trennung von Druckerei und Verlag die gesamte Verlagsrthätigkeit des Privilegierten oder einzelne Werke. Ein Druckprivilegium hinderte die Niederlassung anderer Druckereien im selben Bezirke. Man privilegierte gewisse zu löblichen Zwecken, für Kirche und Schule bestimmte Unternehmungen; man privilegierte die erste Bearbeitung eines bestimmten Stoffes gegen andere; ja, man privilegierte bestimmte Formate.

Die Gültigkeitsdauer der kaiserlichen und kursächsischen Privilegien war je 10 Jahre; dann mußten sie erneuert werden. Die landesherrlichen eigentlichen Gewerbeprivilegien dagegen liefen sowohl beim Tode des regierenden Fürsten als auch bei dem des Privilegierten ab.

Staatszweck der Privilegien war es zunächst, eine Handhabung zur Ueberwachung des Bücherwesens zu gewinnen**) und damit den weiteren Vorteil der Erhebung recht beträchtlicher Gebühren zu verbinden. Die landesherrlichen Privilegien zielten aber auch, wo es not that, in landesväterlicher Fürsorge auf Hebung des Buchgewerbes und der Kultur; Erlaß von Abgaben war häufig mit ihrer Erteilung verbunden.***)

Allen Privilegien ist eigentümlich, daß sie durchaus den Charakter des Gewerbeschutzes tragen. Die Autorrthätigkeit wurde in der des Verlegers mit geschützt.

Die Rechts handhabung der Privilegien war, soweit deren Geltung überhaupt reicht, bündig und wirksam. Das Privileg enthob vielfach des ordentlichen Gerichtsverfahrens und ermöglichte ein kurz angebundenes Eingreifen der Verwaltungsbehörden. Ins-

*) Schürmann III, S. 18.

**) Das kaiserliche Bücherregal wurde etwa vom Jahre 1600 an mißbraucht, um im Dienste der Gegenreformation den Buchhandel auf der Frankfurter Messe zu mahregeln. Dies war eine der Hauptursachen, daß der Buchhandel sich von Frankfurt ab nach dem protestantischen Leipzig wendete. Der offene Bruch trat freilich erst 1764 ein.

***) Als 1614 der Kurfürst von Brandenburg in Berlin eine zweite Buchhandlung privilegierte, schenkte er obendrein die Bretter zum Bau des Buchladens an der Stechbahn.

besondere gilt das von den Messprivilegien. Diese waren daher von hohem Werte, wenn sie sich auf Werke bezogen, die nach den Einrichtungen des Buchhandels mit Erfolg nur auf den Messplätzen vertrieben werden konnten, denn da duldete man keine verbotene Ware.

Uns mag dieses Privilegienwesen verwirrend erscheinen; den Zeitgenossen war es wahrscheinlich sehr einfach und klar, weil es nicht gemacht und erdacht, sondern genau dem Bedürfnisse gemäß allmählich erwachsen war. Gewährte auch kein Privilegium Schutz durch das ganze Reich, so war das damals kein so arger Fehler. Die Verschiedenheit der deutschen Stämme in Denkweise, Religion, litterarischen Neigungen, in Sprache und Münzwesen wiesen das Buchgewerbe auf enger begrenzte Bezirke. Innerhalb des einzelnen Staatsgebiets aber herrschte völlige Rechtssicherheit. Nichts ist unrichtiger als die Vorstellung, daß unsere Vorfahren ein dem unsrigen nachstehendes Rechtsgefühl gehabt hätten. Sie waren im Buchhandelsrecht sogar sehr feinfühlig, so in dem erwähnten Schutze der Formate. Das Format ist, insbesondere bei volkstümlicher Litteratur, in der That wesentlich. Ein Kalender für das xste Land mochte in Oktav erfreulich eingebürgert, eine Konkurrenz gleichen Formats daher die gefährlichste sein. Konnte man also ein Privileg nicht für alle Formate haben, gut, so nahm man wenigstens eins für das wichtigste. — Die erste mühsame Ausgabe eines alten Klassikers konnte man privilegieren lassen; unsere heutige Gesetzgebung verleiht solchen Erstlingsdrucken nicht einmal den Schutz, den jeder Schund gegen Uebersetzung genießt. In dieser Beziehung — das bedenke man bei Vergleichen — wäre die heutige Gesetzgebung dem für Erstlingsausgaben so bedeutsamen 15. und 16. Jahrhundert genau so unbrauchbar gewesen, als das Privilegienwesen damaliger Gestalt es für das 19. Jahrhundert ist.

Wäre das Privilegienwesen einer den heutigen Ansprüchen gemäßen Entwicklung fähig gewesen? Mir scheint es so. In der Privilegienzeit hatten »inländische Autoren«, wie heute, ohne weiteres innerhalb jedes der deutschen Staaten Schutz gegen Nachdruck; für »Bücher« und für »ausländische Autoren« mußte er nachgesucht werden. Die Förmlichkeiten wurden immer mehr erleichtert; die einfache Eintragung in die Leipziger Büchervolle genügte in Sachsen zuletzt. (Mandat von 1773.) Also grundsätzliche Nehmlichkeit teils mit den modernen Gesetzen über das Urheberrecht, teils, in dem Verlangen des Antrags und dessen periodischer Erneuerung, mit unsern Gesetzen über Muster, Modelle, Marken und Patente! Der nordamerikanische Embryo eines Schutzgesetzes macht ebenfalls den Schutz vom Antrage abhängig*.)

Mir scheint es daher, daß wir keine Ursache haben, auf das Privilegienwesen von der stolzen Höhe besserer Menschen herabzusehen. Zu beklagen haben wir nur, daß die deutschen Staatszustände es nicht ermöglichten, rechtzeitig das Bestehende mit sorglicher Hand den neuen Verhältnissen anzupassen, die nach der Mitte des 18. Jahrhunderts hereinbrechen.

3. Das Nachdruckerzeitalter.

Von Friedrich dem Großen bis zum Abschluß der preußisch-deutschen Litterarverträge, 1829.

Während noch Friedrich der Große, die Bildungsfähigkeit der deutschen Sprache verkennend, französisch schrieb, brach die Blütezeit der deutschen Litteratur an. Wie einst Luther die deutsche Schriftsprache geschaffen hatte, so begannen zweieinhalb Jahrhunderte später Lessing, der junge Goethe, Schiller und deren Geistesgenossen ihr Adel, Schönheit und Kraft des Ausdrucks in einem Maße zu verleihen, dem seither nichts Wesentliches mehr hinzugesetzt worden ist. Neu beschwingt durchslog die Litteratur

die Lande deutscher Zunge, sie geistig und litterarisch einend, während das Glend politischer Zerrissenheit sie noch lange trennte.

Die neue Litteratur war für die Nachdrucker von besonderer Anziehungskraft. Der Privilegienschutz zwar reichte für das einzelne Land nach wie vor völlig aus; vieles thaten auf der Leipziger Messe die kursächsischen Privilegien, vieles die ehrenwerte Gesinnung des Kernes der Verleger. Aber das alles vermochte immer weniger gegenüber der wirtschaftlichen und politischen Zersplitterung Deutschlands. In Form der wirtschaftlichen Fehde zwischen Staat und Staat erreichte das Nachdruckwesen seinen Höhepunkt.

Süddeutschland hatte sein in der Frühzeit bedeutendes buchgewerbliches Uebergewicht seit der Reformation an den Norden verloren, so sehr, daß ihm für den bis zum Ende der Frankfurter Messe vorwiegend üblichen litterarischen Tauschhandel die Tauschwerte fehlten. Ehe der Süden durch den Klassikerverlag zu Anfang des 19. Jahrhunderts verlegerisch wieder in die Höhe kam, war Norddeutschland der Hauptsitz des Verlegeschriftstellerischer Neuschöpfungen.

Trotz der großen Menge der Schriftsteller*) waren gute schriftstellerische Leistungen so selten**), daß sie unglaublich im Preise stiegen. Die damals gezahlten Honorare sind bis heute durchschnittlich nicht wieder erreicht worden.***) Die natürliche Folge davon, neben anderen Ursachen†), war ein entsprechendes Emporschnellen der Bücherpreise††) und darob ein allgemeiner Schmerzensschrei der Bücherliebhaber.

Diese Höhe der Bücherpreise wurde von den Süddeutschen und Oesterreichern doppelt und dreifach empfunden in Folge der Verschiedenheit der Gelbwährung. Heutzutage noch lebt man in Süddeutschland, wenigstens abseits des großen Verkehrsstromes, wohlfeiler als im Norden. Noch in den letzten Jahren der Guldenwährung, bis 1873, war die Nebenart wohl begründet, in Süddeutschland komme man mit einem Gulden soweit als in Norddeutschland mit einem Thaler. Wie muß erst dieser Unterschied vor dem einebnenden Einflusse der Eisenbahnen empfunden worden sein! Die Bücherpreise aber wurden nicht nur nach der Währung umgerechnet, sondern die Reichsbuchhändler†††) hatten in Leipzig zeitweise bis zu 20% Kursverlust. Als i. J. 1815 die Ordnungspartei im Buchhandel unter Führung von Cotta, den Brodhaus*) und Berthes aus der Ferne unterstützten, den Wiener Kongreß um Maßregeln gegen den Nachdruck anging, schrieb der persönlich uninteressierte, verständig und mit ehrlichem Willen nach Klarheit ringende Wiener Buchhändler Schallbacher**†) höchst anschaulich: »In England sind viele Preise billig, die in Deutschland und Frankreich sehr unbillig heißen würden; was der Deutsche und Franzose billig nennt, nennt der Italiener nicht so, der für seine Soldi kauft; was 100 fl. kostet und der

*) Meusel giebt im 3. Nachtrage seines »Gelehrten Deutschlands« die Zahl der im Jahre 1788 lebenden Schriftsteller auf 6194 an, die der i. J. 1789 erschienenen Bücher auf 3048.

**) Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. Hrsg. v. W. Bollmer. Stuttgart, 1876. S. 81, Note 2.

***) Vergleiche: Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta, 3. B. S. 79; Freitags Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. IV, 16. Aufl. Leipzig, 1888. S. 130; Schürmann I, S. 156 f., S. 212 f. u. III, S. 209. — Brodhaus, Leben v. F. A. Brodhaus. Bd. III, S. 105, Note.

†) Vergleiche: Schürmann I, S. 53.

††) Ein Buch, das um 1750—1760 4—6 Groschen kosten durfte, stellte sich um 1800 auf 1½—1⅞ Thaler! Schürmann I, S. 108.

†††) Reichsbuchhändler hießen die Buchhändler in den österreichischen Erbländern, im bayerischen, schwäbischen, fränkischen, ober- und nieder-rheinischen Kreise und in der Schweiz.

**†) Vgl. hierüber, überhaupt bezüglich des Nachdruckwesens: Brodhaus, S. Ed., Friedrich Arnold Brodhaus. Achter Abschnitt. Bd. III. Leipzig 1881.

**††) Schallbacher, Phil. Jos., Untersuchung der Frage: Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zulässig oder nicht? u. s. w. Wien 1815. S. 46.

*) Vgl. die von Brodhaus i. J. 1821 gemachten Vorschläge bei Brodhaus, S. Ed., Friedrich Arnold Brodhaus. Bd. III. Leipzig 1881, S. 78.

Deutsche billig nennt, nennt der Pole, bei dem es 400 polnische Gulden ausmacht, ganz anders. Selbst der Unterschied, wo nach Thalern oder nach Gulden, nach dem 20- oder 24-Guldenfuß gerechnet wird, erzeugt schon einen gewaltigen Unterschied in den Begriffen von der Billigkeit der Preise. Dieser Unterschied kann bei der Erteilung der Privilegien nicht außer acht gelassen werden. Ein und derselbe Preis kann also in einem Staate billig heißen und das Privilegium verdienen, und im anderen unbillig und es nicht verdienen.*

Da zu den hohen Bücherpreisen und den Kursverlusten noch hohe Fracht- und Zollgebühren und die Leipziger Plakatkosten kamen, so konnte sich allerdings der Süden benachteiligt fühlen. Dieses Gefühl findet in den zahlreichen den Nachdruck verteidigenden Schriften*) derben Ausdruck. Die süddeutschen Regierungen befanden sich im vollen Einbernehmen mit der Welt ihrer Länder, wenn sie den Nachdruck »ausländischer« Bücher erlaubten und begünstigten. So machte man zugleich die Bücher wohlfeiler und hielt das Geld im Lande.

So lange die Verbreitung des Nachdrucks sich auf Süddeutschland und Oesterreich beschränkte, war der dem Norden zugefügte Schaden noch erträglich und darf jedenfalls nicht nach heutigen Verhältnissen beurteilt werden; Nord- und Süddeutschland waren damals weit selbständigere, weniger auf einander angewiesene Verkehrsgebiete, als heutzutage. Zu einer empfindlicheren Rechtsverletzung wurde erst der Schmuggel der Nachdruckware in das Ursprungsland des nachgedruckten Werkes.

Die kleineren Gründe für Zulässigkeit des Nachdrucks, die mehr buchhändlerisch-technischer Art sind, können hier unerörtert bleiben. Man sieht aus den angeführten, daß das Uebel in Verhältnissen begründet war, über die man mit der landläufigen Entrüstung über die bösen Nachdrucker nicht hinwegkommt; in Verhältnissen, welche die einzelnen Menschen und Länder gebieterisch bannten. Reste dieser Zustände haben wir noch heutzutage vor Augen in dem literarisch-rechtlichen oder vielmehr rechtlosen Verhältnis Deutschlands zu einigen europäischen Staaten, insbesondere zu Holland, und in dem Europa zu Nordamerika.

Preußen war der Staat, der, wie in anderen Dingen so auch in der Nachdruck-Gesetzgebung, die deutsche Einheit herbeigeführt hat. Es stellte sich in seinem im J. 1794 erlassenen Landrecht mit richtigem Blick auf den den anderen deutschen Staaten gegenüber einzig wirksamen Standpunkt der Gegenseitigkeit; die Litteratur der Staaten, die die preussische nachdruckten, war auch in Preußen vogelfrei. Da der Süden weniger neue Bücher erzeugte, als der Norden, so hatte diese Maßregel zunächst wenig praktische Wirkung; trotzdem war sie richtig. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist bis heute in den deutschen Litterarverträgen in Geltung.

Der Wiener Kongreß wies die Regelung der Preß- und Nachdruckangelegenheiten dem Deutschen Bunde zu. So schlagfertig dieser in Preßsachen war, so wenig kam er in Nachdruckssachen vom Fleck.**) Da ging Preußen selbständig vor und schloß 1827—1829 31 Litterarverträge mit den andern deutschen Staaten. Selbst Württemberg und Baden schlossen sich nicht mehr aus; nur Oesterreich war nicht zum förmlichen Abschluß zu bewegen. Aber es schämte sich doch, und Metternich verbot ganz im stillen den Nachdruck, eine Kunde, die sich, gern vernommen, unter der Hand von 1830 an im Buchhandel verbreitete.

Dann folgten die großen Gesetzgebungswerke: das preussische Gesetz und die Bundesbeschlüsse von 1837, das bayerische Gesetz von 1865, das norddeutsche von 1870, auf das deutsche

Reich ausgedehnt 1871—1873. Der literarischen Einheit war endlich die politische und Rechtseinheit gefolgt. Aber mit Recht sagt Schürmann (I, 256): »Aus den Anfängen und selbst aus der späteren Fortsetzung unserer neueren Gesetzgebungsarbeiten nebst ihren Kommentierungen wird niemand so bald zu der Erkenntnis gelangen, daß nur an Zustände, wie die hier angedeuteten, anzuknüpfen war. Weit eher wird man zu der Meinung verleitet werden, daß es galt, eine jahrhundertalte Rechtsanarchie und als Folge derselben eine Verwirrung und Verirrung des Volksfinnes zu bekämpfen, gegen welche die Gesetzgebung ihre schärfsten Handlungsmittel hervorzukehren genötigt war.«

Wir freuen uns dessen, was jene Gesetze an Rechtseinheit endlich gewährten, vorbehaltlich der im nächsten Abschnitte zu erörternden Wünsche. Vor einer Ueberschätzung der Wirkung der modernen Gesetzgebung auf die Sicherheit des Rechtsschutzes sollte allein die Erwägung der Thatsache bewahren, daß das Nachdruckerzeitalter in Deutschland bereits überwunden war, ehe die neuen Gesetze erlassen waren.

4. Das Urheberrecht.

Die geschichtlich überlieferte Eigentümlichkeit des Privilegienwesens war der den Autor mittelbar, durch den Verleger, bedeckende Gewerbeschutz. Das preussische Landrecht knüpfte an diese Ueberlieferung an. »Das Verlagsrecht« heißt es in § 996, »besteht in der Befugnis, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließlich abzugeben«. Sodann wird das Verhältnis des Verfassers zum Verleger festgesetzt, den herkömmlichen, meist noch heute geltenden Rechtsanschauungen angemessen. Dann heißt es: »§ 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat. § 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.«

So war, neben dem Rechte der Autoren, das der Buchhändler mit gutem Verständnis gewahrt. Dieses Buchhändlerrecht begann man aber bald als überwundenen Standpunkt zu betrachten und ließ es hinter einem neu aufgestellten ausschließlichen Autorrecht zurücktreten.

Diese neuere Auffassung stammt aus Frankreich.**) In Deutschland hat sie zuerst Pütter**), fünfzig Jahre später mit geringerer Würdigung der tatsächlichen praktischen Verhältnisse, aber großem Einfluß auf die Entwicklung der Rechtslehre Kramer***) befürwortet. Das Zurückdrängen des buchhändlerischen Rechts erfolgte unter dem blendenden Eindrucke der Klassikerzeit, in der allerdings für den außerhalb des Buchhandels Stehenden der Autor allein maßgeblich für die Gestaltung des Büchermarktes scheinen konnte.

(Schluß folgt.)

*) Uebersicht der englischen und französischen Rechtswissenschaft bei Oesterleth S. 14 f., 37 f. und bei Schürmann III. S. 223 f.

**) Pütter, Joh. St., Der Buchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774. Ein grundlegendes, noch heute beachtenswertes Buch.

***) Kramer, Wilh. Aug., Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827.

*) Vergleiche Pütter S. 118 f., Katalog der Bibliothek des Bärenvereins S. 448 f.

**) Wie am Wiener Kongresse Cotta und Genossen, so regte sich jetzt in Leipzig der »Wahlaußschuß des deutschen Buchhandels«, der Vorläufer des »Bärenvereins der Deutschen Buchhändler«. Auf seine Anregung ist u. a. die Verfassung der Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors zurückzuführen. Vgl. Schürmann I, S. 243 und Brodhauß Bd. III, S. 98 f.

Vermischtes.

Von der Kolportage. — Der Ausschuß des Vereins deutscher*) Kolportagebuchhändler »Palm« in München versandte ein Rundschreiben mit beigefügter zur »Mittelschrift« eingerichteter Mitteilung an den deutschen Verlagsbuchhandel, in dem zur Beteiligung an einer möglichst zahlreich unterstützten Aufforderung an den Verlagsbuchhandel eingeladen wird, daß dieser, soweit er den Kolportagehandel für seine Verlagszeugnisse in Anspruch nimmt, namentlich bei den gangbarsten Zeitschriften, eine Erhöhung des Ladenpreises eintreten lassen möge. Die Bitte wird damit begründet, daß der Kolportagehandel bei den gegenwärtig bestehenden Preisen an diesen Heften nichts mehr verdiene. Die Erhöhung des Ladenpreises bei Verstehenlassen des bisherigen Nettopreises sei für ihn zur dringenden Lebensfrage geworden.

Preussische Haupt-Bibelgesellschaft. — Dem soeben ausgegebenen 77. Jahresbericht der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft über das Jahr 1891 entnehmen wir folgende Biffern:

Die Gesamt-Verbreitung heiliger Schriften durch die Preussische Haupt-Bibelgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften z. betrug im Jahre 1891:

97 640 Bibeln,
42 784 Neue Testamente,
359 Psalter

zusammen 140 783 Bücher.

Im Jahre 1890 betrug die Ausgabe:

99 108 Bibeln,
44 233 Neue Testamente,
355 Psalter

zusammen 143 696 Bücher,

es ist somit die Ausgabe heiliger Schriften gegen das Vorjahr um 2913 Bücher zurückgeblieben, was hauptsächlich in der zufälligen Verschiebung der Lieferungen an das Militär seinen Grund hat. Unter den ausgegebenen Bibeln waren 34 590 Groß 8^o und 62 167 Mittel 8^o (Schulbibeln), unter den letzteren 1717 Konfirmationsbibeln, und zwar 897 davon mit Goldschnitt.

Seit Stiftung der Gesellschaft bis jetzt sind ausgegeben:

1 993 166 Bibeln,
468 778 Neue Testamente,
714 Psalter

zusammen 2 462 658 heilige Schriften.

Farbige Photographieen. — Mit Bezug auf unsere Mitteilungen über die Erfindung farbiger Photographiedrucke durch Verwendung von Rot, Gelb und Blau (vergl. Vörrenbl. Nr. 123 u. 126) teilte uns die Münchener Kunst- u. Verlagsanstalt Dr. G. Albert & Cie. in München-Schwabing mit, daß sie bereits am 8. April 1891 eine ähnliche Erfindung in Deutschland zum Patent angemeldet, in England, Italien, der Schweiz und Belgien das Patent hierfür erworben habe. Die Blätter werden mit drei Platten: Blau, Gelb, Rot, auf der Buchdruckpresse gedruckt. Ein nach diesem Verfahren hergestelltes Blatt (Gratulirender Offiziersbüsche mit Brief und zwei Blumentöpfen), gemalt von Ferdinand Pachter in München, das uns eingekandt wurde, zeigt große Vollendung und darf als eine achtungswürdige Leistung des Farbendrucks gelten. Namentlich zeigen Gesicht und eine der beiden Hände vollkommen natürliche Farbe, während die andere, mehr beschattete Hand noch ein wenig violett erscheint. Prächtig gelungen sind die Blumentöpfe. Leider fehlt uns das Original zur Vergleichung, doch zeigen alle Farben und deren Abstufungen die Hand des sorgfältig und geschickt gestaltenden Malers, so daß an der vollkommen richtigen Wiedergabe kaum gezweifelt werden kann.

Verurteilung. — Die in einem Berliner Verlage (Collection Figaro) erscheinende Uebersetzung von Paul de Rods »Gustav der Taugenichts« wurde in diesen Tagen von einem Berliner Schöffengericht für unzulässig erklärt. Die drei angeklagten Verleger wurden zu je 50 M Geldbuße verurteilt.

St. Petersburgs Buchhandel und Buchgewerbe. — In St. Petersburg befanden sich im April 1892: 141 Buchdruckereien, 126 lithographische Anstalten, 21 Schriftgießereien, 5 metallographische, 8 photo-zitographische und zitographische, 1 xitographische und 3 phototypische Anstalten, 30 Fabriken für Kautschukstempel, Monogramme-Gravuren u. s. w., 84 photographische Anstalten, 51 Buchhandlungen, 74 Buchläden, 8 Witzgertröbler, 24 Musikalienhandlungen, 35 Leihbibliotheken, 26 Handlungen und Fabriken von Druckentziffern, 30 Handpressen,

*) Unter der Bezeichnung »deutsche Kolportagebuchhändler« sind hier nur die Mitglieder eines Vereins Münchener Kolportagebuchhändler zu verstehen. Diese zwar nicht unrichtige, aber immerhin irreführende Bezeichnung wiederholt sich bei den Kolportagevereinen in fast allen größeren Städten Deutschlands. Red.

Neunundfünfzigster Jahrgang.

71 Buchbindereien und 21 Klöße. Der Verkauf von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Kalendern erfolgt bei 10 Buchdruckereien, 2 Redaktionen, 3 homöopathischen Apotheken, 7 Bibliotheken, 77 Schreibmaterialienhandlungen, 22 Spielwarenhandlungen, 7 Tabakhandlungen, 15 Verlagsniederlagen; außerdem waren 10 Personen mit 537 Zeitungsträgern mit der Kolportage beschäftigt. (Export-Journal.)

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge zc. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Catalogue d'une collection de spécimens d'impression du XV. et XVI. siècles, composant l'histoire de l'imprimerie par ses monuments pendant le premier siècle. Mit einer Vorrede von Hiero v. Holtorp, Paris. gr. 8^o. 40 S. Paris 1892.

Für die Bibliothek werden im ganzen 60 000 frs. verlangt. Sie kann jeden Dienstag u. Freitag nachmittags bis 6 Uhr besichtigt werden in Rue Boileau 28, Auteuil, Paris.

Adressbuch der deutschen Zeitschriften u. d. hervorragenden politischen Tagesblätter. (Begründet von C. A. Haendel.) Hand- u. Jahrbuch der deutschen Presse. Mit Angabe der Adressen der Redacteurs u. Verleger, der Erscheinungsweise, Bezugs-, Anzeigen- u. Beilagenpreise der Blätter und anderen Nachweisen. 33. Jahrgang 1892. Bearbeitet von H. O. Sperling. gr. 8^o. 162, 73, 119, 16 S. Leipzig-R., Expedition des Zeitschriften-Adressbuchs. Geb. 4 M ord., 3 M netto.

Gothisch, Alt- u. Mittelhochdeutsch. Antiqu. Katalog No. 337 von Theodor Ackermann, k. Hofbuchhandlung nebst Antiquariat, in München. 8^o. 23 S. 631 Nrn.

Theater. Musik. Antiqu. Katalog No. 295 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 8^o. 80 S. 1399 Nrn.

Bibliograph. Monatsbericht über neu erschienene Schul- u. Universitätsschriften (Dissertationen, Programmabhandlungen, Habilitationsschriften etc.), hrg. v. d. Zentralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig. 3. Jahrg. No. 9. 1. Juni 1892. 8^o. S. 97—108.

Geologie u. Geognosie III. (Aussereuropäische Länder). Antiqu. Katalog No. 401 von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 8^o. 38 S.

Botanik (Phanerogamae) Antiqu. Katalog No. 402 von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 8^o. 62 S.

Litteratur u. Sprachen der romanischen Völker. Antiqu. Katalog No. 102 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8^o. 30 S. 685 Nrn.

Illustr. Reisekatalog. Verzeichnis bewährter Reisehandbücher und Führer, Routen- u. Touristenkarten, Reisebeschreibungen, Prachtwerke, Atlanten, Konversationsbücher etc. Ausgabe 1892. Ausgegeben durch . . . (Sort-Firma) . . . 8^o. 63 S. K. F. Koehler's Barsortiment in Leipzig.

Russischer bibliographischer Anzeiger. No. 1. (Juni 1892.) gr. 8^o. 8 S. Verlag von Carl Malcomés (Stuhr'sche Buchhandlung) in Berlin. Erscheint monatlich 1 mal. Abonnement pro Jahr 1 M 50 J.

Litterarische Seltenheiten. Alte Holzschmitt- u. Kupferwerke. Kupferstiche. Varia. Antiqu. Katalog No. 229 von J. Scheible's Antiquariat in Stuttgart. 8^o. 116 S. 1725 Nrn.

Verlagsbericht (August 1890 bis Juni 1892) des Verlags des »Reichs-Medicinal-Anzeigers«, B. Konegan, in Leipzig. 8^o. 4 S.

Aus Oesterreich. — Die österreichisch-ungarische Buchdruckerzeitung gibt von folgender Ankündigung einer verschärften Aufsicht über die Zeitungspresse Oesterreichs Kenntnis:

In verfloßener Woche beantwortete der Justizminister Graf Schönborn die beiden Interpellationen, welche an ihn anlässlich eines Gedichtes gestellt wurden, das in den in der »Neuen Freien Presse« erschienenen Roman Adolf Wilbrandts »Germann Jfinger« eingeschoben war. Am Schlusse seiner Beantwortung sagte der Herr Minister, daß er sich durch den erwähnten Vorfall bestimmt gefunden habe, sämtlichen Staatsanwaltschaften die Weisung zu geben zu lassen, daß sie den Inhalt der Zeitungsromane und überhaupt der in Zeitschriften zum Abdruck gebrachten Aufsätze belletristischen Charakters stets genau zu kontrollieren haben, um im Falle ein solcher gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes verstößt, sofort die erforderlichen Maßregeln ergreifen zu können.

Vom Antiquariat. — Die reichhaltige ägyptische Bibliothek des Ernst Ritter von Bergmann, Custos der kaiserl. ägyptologischen Sammlung in Wien, ist in den Besitz der Herren Gilhofer & Hansburg in Wien übergegangen.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 26. Mai nach langem und schwerem Leiden Herr Ernst Rehsfeld in Posen, von 1854 bis zum 1. Oktober vorigen Jahres Inhaber und Leiter der dortigen seinen Namen tragenden hochangesehenen Firma, die im Jahre 1833 von Theodor Schert gegründet worden war und von 1833 ab »Gedächtnis Schert« firmierte. In dem Verstorbenen verliert der deutsche Buchhandel ein hochachtbares Mitglied, dessen Gedächtnis treu zu bewahren er sich eine liebe Pflicht sein lassen wird;

am 10. Juni in Thorn Herr Stadtrat Ernst Lambek, Ehrenbürger der Stadt Thorn, Mitglied des Herrenhauses, des Provinzial-Landtages und des Kreistages, Inhaber der dortigen Firma seines Namens, die er im Jahre 1840 in bescheidenstem Umfange als Sortimentbuchhandlung gegründet und durch Umsicht und außergewöhnliche Thätigkeit nach vielen Richtungen hin erweitert und zu bewundernswerten Erfolgen geführt hat.

1814 geboren, hat er ein Alter von 78 Jahren erreicht und schied er aus einem durch unermüdete Arbeit ausgezeichneten, reichgelegneten Leben. Von einem besreundeten Nürnberger Buchhändler, Julius März

(Ja. Brauer & Raspe) vom theologischen Universitätsstudium in Erlangen abgelenkt und dem Buchhandel zugewandt, errichtete er sein kleines Geschäft 1840 in dem seinem Geburtsort nahegelegenen Thorn. 1844 erwarb er die dortige Lohde'sche, bald darauf auch die dortige Grünauer'sche Buchdruckerei mit dem Thorner Wochenblatt, einer seit 1760 bestehenden Lokaleitung, die er im Jahre 1867 erheblich erweiterte und als »Thorner Zeitung« zu großem Erfolge führte. Dem Stadtverordnetenkollegium seines Wohnortes gehörte er seit 1842, dem Magistratskollegium seit 1858 an. Die Dankbarkeit der Stadt zeichnete ihn für seine aufopfernde Thätigkeit durch Ernennung zu ihrem Ehrenbürger aus. Seine Mitgliedschaft zum Kreistage des Kreises Thorn datiert von 1851, des Provinziallandtages für Ost- und Westpreußen von 1852. In diesem stieg er alsbald zum Range eines Vicepräsidenten. 1872 wurde er auf Präsentation der Stadt Thorn von Seiner Majestät dem König auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen.

Vor zwei Jahren hatte er die Freude, auf ein fünfzigjähriges Bestehen seines großartig gewachsenen Geschäftes zurückblicken zu dürfen, bei welchem Anlaß ihm von allen Seiten die ehrenförmlichen Beweise der Hochachtung und Verehrung zu teil wurden. Sein Andenken wird auch im Kreise seiner Fachgenossen, im deutschen Buchhandel, in Ehren erhalten bleiben, sein Name überall unter den besten genannt werden.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[24377] Belgrad, 1. Juni 1892.

P. T.

Ich beehre mich Ihnen mitzutheilen, daß ich neben meinem bereits seit 13 Jahren am hiesigen Plage bestehenden

Papier-Engros- und Detail-Geschäft eine

Buch-, Kunst- u. Musikalien-Handlung eröffnet habe.

Meinen Bedarf wähle ich selbst, bitte jedoch um gef. Zusendung von Katalogen und Circularen.

Herr F. W. Brodhaus in Leipzig, welcher die Güte hatte meine Kommission zu übernehmen, wird stets mit hinreichender Rasse versehen sein, um Festverlangtes bar einzulösen.

Ich empfehle mein Unternehmen Ihrem gef. Wohlwollen und gelde

Hochachtungsvoll

Maro M. Markovits.

[24406] Unter heutigem Tage habe ich am hiesigen Plage unter der Firma:

L. Hertel

eine Buchhandlung für den Vertrieb durch Reisende eröffnet.

Leipzig, 19. Mai 1892.

Mittelsr. 30.

Max Louis Hertel.

Verlags-Veränderung.

[24010]

Die

Collection Manassewitsch

(Russische Klassiker, accentuirt)

ging heute aus dem Verlage der geehrten Stühr'schen Buchhandlung in Berlin*) in den meinigen über.

Leipzig, 1. Juni 1892.

Wolfgang Gerhard.

*) Wird bestätigt.

Stühr'sche Buchhdlg.

Eisenbahn-Buchhandlung.

[24325]

Am 1. Juli übernehme ich die Buchhandlung auf dem Magdeburger Centralbahnhof. Ich bitte um billigste Bar-Offerten geeigneter Eisenbahn-Lektüre direkt.

Emil Baensch, Königl. Hofbuchh.,
Nachf. C. E. Klotz, in Magdeburg.

[22565] Sämtliche Sendungen für meine Filiale in Bad Nauheim sind auf Konto Giessen zu buchen.

E. Trenckmann.

Verkaufsanträge.

[24331] Ich bin beauftragt zu verkaufen:

Eine kleine, aber sehr ausdehnungsfähige Sortimentbuchhandlung mit Nebenbranchen in einer aufblühenden Stadt Württembergs. Kaufpreis 8000 M. — Für jüngere energische Kollegen eine günstige Gelegenheit.

Stuttgart.

G. Wildt.

[21314] In einer großen Stadt Süddeutschlands ist eine Sortimentbuchhandlung zu verkaufen. Umsatz pro Jahr 40—50 000 M. Ansichtsendungen sind nicht gemacht worden u. kann bei Einführung derselben der Umsatz wesentlich erhöht werden. Gewinn pro Jahr 7—8000 M. Wert des festen Vagers 15 000 M. Uebernahmepreis 30 000 M.

Angebote befördert unter L. S. 21314 die Geschäftsstelle des B. = B.

[24216] Wegen Uebertritts in andere Branche beabsichtige ich mein

Boettgers Polytechnisches Notizblatt (1892 = 47. Jahrgang)

zu verkaufen.

Näheres direkt.

Frankfurt a/M.

Oscar Wilde.

[24057] Ein sol. Sort. mit Nebenzweigen in einer größeren Stadt soll baldmöglichst verkauft werden. Umsatz d. Gesch. (ständig steigend) gegen 14 Mille, gangbare Lagerwerte u. Inventar ca. 6 Mille. Das Geschäft bietet einem guten Sortimenter mit einigen Mitteln lohnende Selbstständigkeit bei einem Reingewinn von 2—2,5 Mille. Anzahlung 5—6 Mille.

Angebote unter F. Z. V. 24057 an die Geschäftsstelle d. B. = B. erbeten.

[24405] Vorzüglich eingeführtes Werk vornehmen Charakters, welches ein jährliches Netto-Ertragnis von mindestens 12—15 000 M. ergibt und von Jahr zu Jahr rentabler wird, soll für den Preis von 55 000 M. verkauft werden. Erwerb des Werkes absolut risikofrei; erfordert für den Verleger wenig Zeitaufwand. Betriebskapital unbeträchtlich. Auf Wunsch wird Gewinn-Minimum garantiert. Offerent ist eventuell bereit, Socius mit 30 000 M. auf dieses Werk zu acceptieren, oder die Leitung des Unternehmens ein Jahr lang unentgeltlich zu führen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Angebote nur von Selbstreflektanten, die über genügende Bar-mittel verfügen, an Herrn Ulrich Kracht in Berlin, Blücherplatz 1 II, erbeten.

[24306] In einer angenehmen Mittelstadt Norddeutschlands, nahe an 25 000 Einwohner, 4 höh. Schulen, Landgericht, 1 Regmt. Garnison, ist eine alte, grundsollide, im besten Stande befindl. Buchhandlung mit Nebenzweigen sofort zu verkaufen, da Besitzer sich zur Ruhe setzen will. Die Firma hat überall offenes Konto und erfreut sich am Plage des besten Ansehens. Umsatz 28 000 M. mit entspr. Reingewinn. Billiger, aber unbedingt fester Kaufpreis 18 500 M. — Ernstgemeinte Anfragen unter B. B. No. 24306 durch d. Geschäftsstelle d. B. = B.

Raufgesuche.

[1902] Eine gut accreditierte, solide und rentable umfangreichere Sortimentbuchhandlung möglichst in einer nicht zu kleinen Stadt Mittel- oder Süd-Deutschlands wird zu kaufen gesucht. Diskretion zugesichert.

Berlin.

Elwin Staudé.

verhüten, daß sie dem bei ihnen kaufenden Publikum unter dem von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise bezw. unter Bewilligung eines größeren Kundenrabatts verkaufen, als er von der Mehrzahl der Buchhändler im Interesse der Erhaltung eines kräftigen Sortimentshandels für angemessen erachtet wird, — oder, mit anderen Worten, um das Buchhändlergewerbe durch Schutz seiner Erzeugnisse gegen Entwertung und durch Vereitelung des Zulaufes des kaufenden Publikums zu einzelnen, für Schleuderpreise verkaufenden Buchhändlern in seiner Gesamtheit lebensfähig und in geregelter Betribe zu erhalten. Daß aus der Form der in der fraglichen Liste enthalteneu Äußerung und den Umständen, unter welchen sie geschah, eine Absicht des Angeklagten, die Privatkläger zu beleidigen, nicht hervorgeht, stellt das angefochtene Urteil fest. Von einer die Absicht der Beleidigung hervortreten lassenden Form der Äußerung kann überall nicht die Rede sein. Was aber die Umstände anbetrifft, unter welchen sie geschah, so genügt es, daß das angefochtene Urteil feststellt — was in das Gebiet der in der Revisionsinstanz der Nachprüfung entzogenen Beweiswürdigung fällt — daß dieselben den Schluß auf das Vorhandensein einer beleidigenden Absicht nicht zulassen. Daß das Landgericht dabei irgend welche der von den Privatklägern geltend gemachten Umstände unberücksichtigt gelassen habe, tritt nicht hervor.

Bur Entwicklung des Verlagsrechts.

Geschichte. — Wünsche

Von

Robert Voigtländer.

(Schluß aus Nr. 134.)

Die neue Lehre vom Autorrecht ist im Laufe des 19. Jahrhunderts wissenschaftlich immer mehr ausgebildet worden und in der Gesetzgebung zur Herrschaft gelangt. Hier genügt es, auf ihren Kern hinzuweisen, nämlich daß nach ihr als Urheber*) eines künstlerischen Erzeugnisses stets der Verfasser oder Künstler gelten soll. Er allein habe an seinem Werke ein ursprüngliches Recht; übertage er es ganz oder teilweise einem anderen (Verleger), so erhalte dieser ein abgeleitetes Recht.

Diese Auffassung des Verhältnisses der Autoren und Verleger ist unbestreitbar hinsichtlich aller Werke, die der Verfasser aus eigenem Antriebe geschaffen und dem Verleger angeboten hat. Dann allerdings sind die Rechte des Verlegers lediglich aus dem ursprünglichen Rechte des Verfassers abzuleiten. Aber mit dieser Art von Werken ist dem Bedürfnisse des Büchermarktes noch bei weitem nicht entsprochen. Von der Frühzeit des Buchgewerbes an hat, wie vorhin gesagt worden ist, der Verlagshandel es als eine seiner vornehmsten Aufgaben angesehen, die auftauchenden literarischen Bedürfnisse zu erspüren und durch entsprechende Druckwerke zu befriedigen. Diese können natürlich nur zum kleinen Teil Eigenschöpfungen der von den Verlegern zur Ausführung gewonnenen Verfasser, sondern müssen mehr oder weniger kompilatorischer Art sein. So stand seit je neben der Litteratur, dem Ausflusse des geistigen Lebens unseres Volkes, das Bücherwesen, beruhend auf der Ausmünzung des literarischen Besitzes in marktgängigen praktischen Formen.***) Die Litteratur ist schriftstellerischen, das Bücherwesen buchhändler-

rischen Ursprungs (vgl. die alte Unterscheidung von »Autoren« und »Büchern« S. 3530).

Das Bücherwesen ist für den Verlagsbuchhandel von ungemain großer Wichtigkeit. Nicht nur gehören dahin eine große Menge der gewinnbringendsten, weil dem Bedürfnisse der Lesewelt durch praktisch veranlagte Männer wohl angepaßten Unternehmen, sondern das Bücherwesen ist geradezu für den Aufbau eines Verlagsgeschäfts unentbehrlich. Auf das bloße auf Zufälligkeiten beruhende Angebot von Manuskripten hin läßt sich kaum eine Verlagsbuchhandlung gründen oder erhalten. Der Verleger muß eigene Gedanken ausführen. So entsteht fast die gesamte populäre Litteratur aller Wissenschaften; so entstehen große Unternehmungen wie die Heeren-Äker'sche Staatengeschichte und Duden'sche Allgemeine Geschichte, große Reihen wichtiger Bildungsmittel wie die Sammlungen von Teubner, Weidmann, Tauchnitz, Spemann, Engelhorn, kulturgeschichtlich bedeutame Werke wie die Konversationslexikone von Brockhaus und Meyer; so entstehen Atlanten, Lehrbücher, Jugendschriften, Anthologien, Prachtwerke, Zeitschriften und Zeitungen, Kalender, Volksbücher. Das sind nur die wichtigsten Gattungen; die tatsächliche Mannigfaltigkeit ist unaußzählbar.

Wer nicht mitten im praktischen Treiben des Buchhandels steht, dem mag allerdings die Bedeutung dieser Seite buchgewerblichen Schaffens leicht entgehen. Jedenfalls gewinnt man beim Durcharbeiten der verlagsrechtlichen Litteratur den Eindruck, daß der Juristen- und Schriftstellerwelt selbst ein nur mäßiges Bewußtsein der Erheblichkeit dieser Verhältnisse mangelt. Nur bei einem Juristen findet sich eine erfreuliche Würdigung der Sachlage, bei Schäffle*). Dieser sagt u. a.:

S. 118: »Sehr häufig wirkt der Verleger Anstoß gebend zur Entstehung von geistigen Produkten mit. Er kennt das Publikum, sein Bedürfnis und seinen Geschmack, und veranlaßt ein Werk. Man lese im Briefwechsel Schillers und Goethes, zu welsch bedeutenden Arbeiten unserer ersten Klassiker indirekt der Buchhändler Cotta den Anstoß gegeben hat. Und insofern dies zutrifft, verdient der Verleger als ökonomischer Mitschöpfer einen Schutz. . . . S. 137: »Allerdings steckt nicht in jedem sogenannten Verlagswerke ebensoviel Geist, als in manchen sogenannten Geistesprodukten. Manches »materielle« Verlagsgut, es muß nicht einmal zu den Bravourwerken der Industrie gehören, zeigt ungekehrt ebensoviel Geist, oder hat, um zu einem bestimmtem Preis ausgeboten werden zu können, den Kaufmann soviel Gedankenarbeit gekostet, als mancher Band jener Romanfabrikanten, welche am lautesten nach dem ewigen geistigen Eigentumsrecht verlangen.« Und S. 132: »Eine Prämie gebührt nicht bloß demjenigen Verdienst, welches ökonomische Fortschritte von sekundärer Bedeutung in das Leben der bürgerlichen Gesellschaft einführt, sondern auch demjenigen, welches vorhandene Ideen zur vollkommensten Bedürfnisbefriedigung verwertet, durch richtige Benutzung alter Geleise sich um die Gesamtheit verdient macht. . . . Sie (die Verleger) müssen durch die Herstellung der Voraussetzungen der normalen sozialökonomischen Vergeltung gefördert werden; ihnen gerade winkt die spirituelle Vergeltung der Ehre, des Nachruhms, des Denkmals, die Auszeichnung der Nationalbelohnung und das Lohnsurrogat öffentlicher Stellungen nicht.«

Nach dem Gesagten wird leicht verständlich sein, warum das Verhältnis zwischen Autor und Verleger regelmäßig in einer der folgenden Hauptformen entsteht: a) Der Autor bietet dem Verleger ein ohne dessen Anregung oder Mitwirkung entstandenes Werk zum Verlage an. b) Der Autor empfängt von dem Verleger unbestimmte Anerbietungen oder allgemeine Anregungen zur Verlagsgabe. c) Der Verleger bestellt dem Autor ein bestimmtes, vom Autor selbständig innerhalb der verabredeten Grenzen auszuführendes Werk. d) Der Verleger erwirbt die unselfständige Mitwirkung des Autors bei Ausführung eines bestimmten buchgewerblichen Unternehmens (Uebersetzung, Bearbeitung, Mitarbeiterschaft, Redaktionsarbeit u. dgl.**)

*) In dem Wort Urheber ist bezeichnender Weise der Fehler der sachlichen Auffassung enthalten. Diese Uebersetzung des lateinischen auctor und des französischen auteur ist kein Gewinn für die deutsche Sprache. Urheber einer Sache oder Handlung ist, wer sie angeregt, veranlaßt, begonnen hat; er bleibt Urheber, auch wenn er die Ausführung seines Gedankens andern überläßt. Führt ein Schriftsteller durch Auffassung eines Werkes den Gedanken des Verlegers aus, so ist er der Verfasser, aber nie und nimmer der Urheber, im richtigen sprachlichen Sinne des Wortes. (Vgl. Schürmann III S. 301.)

**) Diese Unterscheidung von Litteratur und Bücherwesen ist Schürmann III, S. 263 entlehnt.

*) Schäffle, Ab. E. Fr., Die nationalökonomische Theorie der ausschließlichen Abgabeverhältnisse, insbesondere des literarisch-künstlerischen Urheberrechts, des Patents, Muster- und Firmenschutzes, nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. Tübingen 1867.

**) Köhler (S. 172) gliedert die Autorthätigkeit folgendermaßen. Auf der niedersten Stufe gehört dem Autor nur die äußere Form

Der Fehler der neueren Lehre vom Rechte des »Urhebers« besteht darin; daß sie diese verschiedenen Entstehungsarten von Schriftwerken u. s. w. nicht genügend berücksichtigt. Sie beschäftigt sich einseitig mit dem unter a) und dem noch einigermaßen verwandten Fall b), würdigt aber die Fälle unter c) und d) ganz ungenügend nur nebenher.

Das ist erklärlich. Den juristischen Bearbeitern des Verlagsrechts lag der wissenschaftliche Ausbau der im Grundgedanken so einfachen, in der Folge so klar entwickelungsfähigen Lehre vom ursprünglichen Autorrecht näher als die Vertiefung in buchhändlerische Zustände. Zugleich sind die Rechtslehrer auch Schriftsteller, und Schriftsteller hören nicht gerne davon reden, daß sie Bestellungen auf Arbeiten annehmen. So lange vollends die Buchhändler sich gegen die Zurückdrängung ihres alten guten Rechts nicht nur nicht auflehnten, sondern an seiner Abbröckelung halfen*), kann man sich über den Gang der Dinge nicht wundern.

Ein hoch anzuschlagendes Verdienst August Schürmanns ist es, den Weg zu richtigerer Erkenntnis gewiesen, auf die »verlorene Fühlung mit der Vergangenheit« aufmerksam gemacht zu haben.

Um einzulernen und das Recht des Buchhandels gebührend zu berücksichtigen, müssen die im Autorrechte enthaltenen verschiedenenartigen Rechtsgebiete scharfer geschieden werden. Es handelt sich, soweit der Zweck dieser Darlegung in Frage kommt, um Folgendes:

1. Das persönliche Recht (Individualrecht) des Verfassers. Es umfaßt alle die Beziehungen, in die der Verfasser als Persönlichkeit zur Welt tritt. Es umfaßt den Anspruch des Verfassers darauf, daß das Werk nicht wider seinen Willen veröffentlicht werde oder in einer anderen Form, als er ihm gegeben hat, oder daß man Fälschungen seines Werkes als von ihm herrührend ausgiebt (vgl. Kohler S. 152.) Wer derart wider das Individualrecht verstößt, begeht eine persönliche Kränkung der betreffenden Person, die der Verleumdung im Sinne des Strafbuchgesetzes gleichkommt; in dieses wünscht daher Osterrieth (S. 77) entsprechende Strafvorschriften aufgenommen zu wissen.**). Mit dem Verlagsrecht hat das Individualrecht innerlich nichts und äußerlich nur insofern zu thun, als die Verleger am ehesten der Versuchung ausgesetzt sind, darin einzugreifen. Daher enthält die Lehre vom Verlagsvertrage und auch die soeben beschlossene Verlagsordnung des Börsenvereins (§§ 10, 11, 13, 33, 34, 35) eine Reihe von Schutzbestimmungen.

2. Das Nutzungsrecht an dem geistigen Erzeugnis. Dieses umfaßt den Anspruch des Verfassers auf die aus dem

(Uebersetzungen, Umbildungen aus einer Kunstform in eine andere). Eine höhere Stufe ist es, wenn dem Autor nicht nur die äußere Form der Darstellung, sondern auch die innere Form der Ideenentwicklung angehört; dies ist der Fall bei den meisten wissenschaftlichen Werken. Eine dritte Stufe umfaßt die Schöpfungen der künstlerischen Phantasie; hier ist nicht nur die äußere und innere Form, sondern auch der Inhalt der Darstellung Eigentum des Autors.

*) Zur Mitwirkung an der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes berufen, hat die Mehrheit der Vertreter des Buchhandels sich ebenfalls von der herrschenden Lehre überrennen lassen. (Vgl. die Protokolle über die Verhandlungen des Ausschusses des Börsenvereins 11.—15. Januar 1869, S. 4 und 5; ferner die Kritik des Gesamtwirkens des Börsenvereins auf diesem Gebiete von Schürmann, I, S. 296 u. folg., III, S. 233 u. folg.)

**) Ein gerade jetzt Aufsehen erregender hierhingehörender Fall ist die Klage des Wemdingener Teufelsknechtens, des Paters Aurelian, gegen die Kölnische Zeitung wegen Nachdruckes seines zu den Akten seiner vorgelegten Behörde gegebenen Berichtes. Von einer Vermögensbeschädigung kann nicht die Rede sein. Die Klage ist als Nachdruckklage, wenn schon nach dem jetzigen Gesetz (§ 5 a) zulässig, doch widersinnig, denn es ist kein Vorrecht vorhanden. Die Klage hat einigen Sinn als Beschwerde des Verfassers wegen Kränkung seiner Persönlichkeit, besseren Sinn aber als Beschwerde der Behörde wegen unbefugter Veröffentlichung eines Aktenstückes, das nicht auf rechtmäßigem Wege in den Besitz des Klägers gelangt sein kann.

Schriftwerke u. s. w. etwa zu ziehenden Vermögensvorteile durch Verlag, Uebersetzung, Aufführung. Um dem Berechtigten den ungeschmälersten Genuß dieser Nutzung zu sichern, hat die öffentliche Rechtsordnung Nachdruckverbote erlassen. Als Berechtigter galt der älteren Rechtsordnung in erster Reihe der Verleger, hinter dem der Verfasser seinen Schutz fand; die Neuzeit will es umgekehrt. Praktisch ist es dasselbe, denn das Nachdruckverbot hat, rein äußerlich, das fertig vorliegende Werk zum Gegenstande. Mit der inneren Natur des Urheberrechts hat es nur soweit zu thun, als die Anwendung des Nachdruckverbotes jetzt an die Bedingung geknüpft wird, daß das schutzverlangende Werk ein eigentümliches geistiges Erzeugnis sei, wobei unter geistiger Tätigkeit nur die Autorthätigkeit verstanden wird.*)

3. Der Ursprung des Nutzungsrechts. Nach der geltenden Lehre steht das Nutzungsrecht dem Verfasser als ein ursprüngliches Recht zu.— Das Nutzungsrecht hat mit dem geistigen Gehalte des Werkes rechtlich nichts zu thun. Es ist sogar ein Vorzug der Denkart des Verfassers, wenn er bei der Abfassung des Werkes keinerlei Absicht auf Geldgewinn hat. Umgekehrt kann aber auch die Absicht auf Gewinn die Abfassung des Werkes erst veranlassen, ja diese Absicht braucht gar nicht beim Verfasser zu entstehen, sondern kann von einem andern in ihn hineingetragen werden, nimmt dann also gar nicht in seiner, sondern in einer andern Person ihren Ursprung. Die Wichtigkeit dieses Satzes wird am auffälligsten in den Fällen, in denen dem von einem Verleger aufgestellten geschäftlichen Plane sich die ausführende Arbeit des Autors unterzuordnen hat, die Autorthätigkeit also einem fremden geschäftlichen Zwecke dienstbar wird. Dieser geschäftliche Zweck ist aber doch der des Verlegers, ein nutzkräftiges Erzeugnis zu schaffen; von einem ursprünglichen Rechte des Autors auf die Nutzung kann gar keine Rede sein. Der Verfasser hat lediglich Anspruch auf das Honorar und auf die Wahrung seiner Individualrechte, kann sich aber, wie das Landrecht sagt, »weiter kein Recht anmaßen, als was ihm im Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist« (vgl. Kohler, S. 201). Dieses Verhältnis hat die größte Ähnlichkeit mit dem des Bauherrn zum Baumeister oder Freskomaler, der Fabrik zu ihren Ingenieuren, zu Modell- und Musterzeichnern. Auch diese sind geistige Arbeiter, so gut wie der Schriftsteller; auch sie übergeben ihre geistigen Erzeugnisse gegen Entgelt ihrem Auftraggeber zu Eigentum; niemand hält darum ihre Arbeit der schriftstellerischen gegenüber für minderwertig. Es ist kein Rechtsgrund einzusehen, warum dem schriftstellerischen Geisteserzeugnis im »Bücherwesen« ein Vorzugsrecht eingeräumt worden ist.

Daß dies tatsächlich durch Gesetz und Rechtslehre geschieht, ist nicht nur eine Zurücksetzung des Verlegers, sondern auch sachlich verwirrend. Am deutlichsten tritt dies auf dem Hauptgebiete der verlegerischen Unternehmertätigkeit, dem der Sammelwerke (Zeitungen, Zeitschriften, Encyclopädieen u. s. w.) hervor.

*) Die neuere Lehre nimmt es als einen Vorzug ihres »höheren« Standpunktes in Anspruch, daß sie nur die geistige Arbeit des Verfassers, nicht gewerbliche Interessen schützen will. Wie sie damit in die Brüche geraten kann, zeigt in klassischer Weise der in den Gutachten des Litt.-Sachverst. = Vereins I Nr. 56, S. 311 f. mitgeteilte Fall. Der S. V. mußte ausdrücklich anerkennen, daß kein Nachdruck geistiger Arbeit, sondern eine Kopie des Titels, des Planes und der Ausstattung, eine unanständige Konkurrenz vorliege. Dennoch bezeichnete er das betreffende Werk als »Nachdruck«, ganz dem natürlichen Rechtsgesühle entsprechend, aber nicht im Sinne des Gesetzes (vgl. Kohler S. 132). Dieses setzt die buchtchnisch formgebende Arbeit des Verlegers, die doch auch eine geistige Arbeit und in ihrem Ergebnisse manchmal ein wertvoller Teil seines Verlagsrechts (im weiteren Sinne) ist, als nicht schutzberechtigt beiseite. Aus dem Autorrecht ist diese Art der Schutzberechtigung allerdings nicht zu entwickeln, sowenig wie der Schutz alter, neu aufgefundenen und mühsam entzifferter Handschriften. Es ist das aber eine schmerzlich empfundene Lücke, die das vielgeschmähte Privilegienwesen nicht hatte.

Nach dem Grundsätze, nur die Geistesarbeit des Autors zu schützen, die gewerbliche Arbeit des Verlegers aber vom Schutze auszuschließen, ist man zu folgenden Grundsätzen gelangt: Ein ursprüngliches Urheber-(Verlags-)Recht besteht zunächst nur am einzelnen Beitrage. Das Gesamtwerk als solches genießt nur dann Schutz, wenn es ein einheitliches Ganzes bildet. Ist dies der Fall, so wird die die Beiträge zu dem einheitlichen Ganzen verschmelzende geistige Arbeit des Herausgebers neben den Einzelrechten ein neuer Gegenstand des Rechtsschutzes.*) Der Verleger muß sich sein Verlagsrecht erst vom Herausgeber »übertragen« lassen. Das heißt die Verhältnisse in einer fast drollig erscheinenden Weise umkehren, denn zuerst wird in der Regel vom Verleger das Sammelwerk geschaffen, dann sucht er den Herausgeber und dieser sucht zuletzt die Mitarbeiter; das ursprüngliche Recht zum Verlage steht offenbar dem Verleger zu. Der Redakteur wird vom Urheberrecht nicht einmal gehindert, Stück eines periodischen Sammelwerkes abwechselnd anderen Verlegern zu »übertragen«; nur Amtspflicht und geschäftliche Unmöglichkeit stehen dem entgegen.

Zeitungen und die meisten Zeitschriften sind nun nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers**) nicht als »einheitliches Ganzes« aus eigenem Rechte geschützt, sondern nur in den einzelnen Teilen, weil das Ganze nicht nachgedruckt werden kann, ohne das Urheberrecht an den Teilen zu verletzen. Das ist doch sicherlich kein Gesetz, das der Bedeutung der Gründer, Verleger und Leiter von encyclopädischen und Zeitungs-Unternehmen und ihrer tatsächlichen Stellung zu den Mitarbeitern gerecht wird.***)

In England hat der Veranstalter oder Eigentümer einer Encyclopädie, einer Revue, eines Magazins oder eines in Serien oder Lieferungen erscheinenden Werkes für die einzelnen Aufsätze 28 Jahre Schutz, auch gegen deren Verfasser. Das geht wieder zu weit; das Preussische Landrecht hat das Richtige getroffen.

Die Beispiele für die Unvereinbarkeit der bestehenden Rechtsgrundsätze mit dem Gewohnheitsrechte des Buchhandels lassen sich leicht vermehren, so z. B. durch den häufigen Fall, daß der Verleger das Werk eines verstorbenen Verfassers durch einen Bearbeiter fortführen läßt. Das nahezu selbstverständliche Verhältnis wäre, daß das Werk inhaltlich und rechtlich ein einheitliches Ganzes bliebe. Nach dem Autorrecht aber steht dem Bearbeiter an seinen Zuthaten ein ursprüngliches, selbständiges Recht zu. Der Verleger ist zweifellos verpflichtet, die Zuthaten mit dem Werke zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch wenn sie schlecht sind und das Werk verderben. Geht's damit aber nach Wunsch, so darf er den Bearbeiter ja nicht ziehen lassen; sonst fällt das Verlagsrecht der Zuthaten an diesen zurück; der Verleger muß mit einem neuen Bearbeiter da anknüpfen, wo der verstorbene Verfasser aufgehört hat. Der abgegangene Bearbeiter aber darf seine mitgenommenen Zuthaten zu einem vollständigen neuen (Konkurrenz-) Werke ausbauen. Stirbt der Bearbeiter, so treten seine Erben in seine Rechte; der Verleger steht zwei, im Laufe der Zeit gar noch mehr

Gruppen von Erben gegenüber, alle an dem einen Werke interessiert, wohl gar anspruchsberechtigt!*)

Ob die Gesetzgebung einlenken kann, wird wissenschaftlich vorgearbeitet sein müssen. Jahrhunderte lang hat sich die Rechtswissenschaft bemüht, das Verlagsrecht den Rechtsbegriffen des römischen Altertums einzuordnen**): Kauf, Sozietät, Dienstmiete, Sachenmiete, Cession, Innominatvertrag, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Injurie — alles wollte nicht passen. Dann gelangte man über die Lehre vom »geistigen Eigentum« zu dem »höheren« Standpunkte des Autorrechts, ist aber immer noch nicht wissenschaftlich über dessen Begriff einig. Eine unbefangene Prüfung des Sachverhaltes muß mit der Zeit auf einen noch höheren Standpunkt führen: den des gleichen Rechts für beide Teile.

Ein namhafter Rechtslehrer***) hat es als eine Aufgabe des Buchhandels bezeichnet, den Juristen die buchhändlerischen Anschauungen über ihre eigentümlichen Verhältnisse zugänglich zu machen. Mit einer Bearbeitung des Rechtes der Schriftsteller und Verleger beschäftigt, dränge sich ihm die Bemerkung auf: »Nicht leicht dürfte sich ein anderes Gebiet unseres gewerblichen Verkehrs finden, welches von so eingreifender Bedeutung für unser Kulturleben, in seiner eigentümlichen Organisation juristisch so wenig bearbeitet ist, wie der deutsche Buchhandel«. Diese Auforderung ehrt den Gelehrten, der sie that, ebenso wie den Buchhandel, an den er sie richtete.

Die Verlagsordnung des Börsenvereins enthält eine Darlegung der auf das Verlagsrecht bezüglichen buchhändlerischen Wünsche, soweit diese unter den bestehenden Gesetzen in einer für praktische Zwecke aufgestellten Verlagsordnung Ausdruck finden können.

Möge bei den bevorstehenden gesetzgeberischen Arbeiten die Eigenart des Buchhandels immer mehr Verständnis und Wohlwollen finden!

*) Vgl. hierzu den von Schürmann I, S. 268—270 mitgeteilten Rechtsfall.

**) Kohler, Weil. II, S. 319 weist übrigens nach, daß den Römern verlagsrechtliche Verhältnisse nicht so ganz fremd waren.

***) Ostkar v. Wächter im Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel, 1886, 112.

Bermischtes.

Vom Königl. Preussischen Litterarischen Sachverständigen-Verein in Berlin. — Aus dem Königl. Preussischen Litterarischen Sachverständigen-Verein sind folgende Personalveränderungen zu berichten:

Herr Professor Dr. Theodor Mommsen ist auf seinen Antrag ausgeschieden und an seiner Stelle Herr Geheimrat Professor Dr. P. Hinrichs als stellvertretende Vorsitzender gewählt worden. Das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Verlagsbuchhändler Otto Mühlbrecht, ist zum Mitgliede ernannt; als stellvertretende Mitglieder sind neu eingetreten die Herren: Dr. jur. Oppermann, Staatsanwalt beim Königl. Landgericht I, und Dr. phil. Günter, ordentlicher Professor an der Königl. Universität in Berlin.

Schweizerischer Buchhändlerverein. — Die 44. ordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins fand am Montag, den 13. Juni in Zürich statt. Zuvor wurde, von früh 7 Uhr an, gewohnheitsmäßig die Abrechnung erledigt. Um 1 Uhr vereinigte ein Mittagessen die Teilnehmer im Hotel Bellevue.

Süddeutscher Buchhändlerverein. — Die diesjährige Stuttgarter Buchhändlermesse wird am Sonntag den 19. Juni mit Empfang der von auswärts eintreffenden Teilnehmer ihren Anfang nehmen. Die Generalversammlung findet am Montag den 20. Juni statt, die Abrechnung am Dienstag den 21. Juni. Auch in diesem Jahre werden die gewohnten festlichen Veranstaltungen nicht fehlen, die diesen Zusammentreffen von jeher einen besonders fesselnden Reiz gegeben haben.

Goethe-Gesellschaft. — Am Sonnabend den 11 Juni hielt die Goethe-Gesellschaft in Weimar ihre General-Versammlung ab, der wie alljährlich Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin betwohnten. Die aus allen Teilen Deutschlands und Oesterreichs zahlreich besuchte Versammlung wurde von Geh.-Rat Ru-land in Vertretung des durch Krankheit verhinderten Präsidenten von

*) In dem Regierungsentwurfe des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 stand noch neben dem Herausgeber der Unternehmer. Die Kommission streich den Unternehmer, weil darunter auch ein Verleger verstanden sein könne, »dem an dem Entstehen des Werkes vielleicht ein anderes Verdienst (!) zukommt, als daß er den allgemeinen Plan vorzugsweise nach seiner geschäftlichen Seite entworfen hat.«

**) Vgl. Dambach S 28 f.

***) Bekanntlich sind auch sonst die Zeitungen durch die deutsche Gesetzgebung mangelhaft geschützt. Ungehindert werden die großen Blätter durch Nachdruck ihrer Nachrichten ohne Quellenangabe ausgeplündert. In Titel, Format, Ausstattung können sie genau nachgeahmt werden. Die Inzeratseiten einer Zeitung, die nachzudrucken gelegentlich einen geschäftlichen Sinn haben kann, sind nach dem Prinzip des Gesetzes nachbildungsfrei; »geistige« Thätigkeit daran können sich weder die Verfasser von Wohnungs- und Stellegesuchen, noch der Metteur zuschreiben.

Simon geleitet. Den beifällig aufgenommenen Festvortrag hielt Herr von Helmholz über »Goethes Vorahnungen kommender naturwissenschaftlicher Zeiten«. Nach dessen Schluß hielten die Großherzlichen Herrschaften Cercle, wobei der Großherzog unter anderen auch von anwesenden Buchhändlern die Herren Dr. Eduard Brodhaus und Freiherr F. W. von Biebermann aus Leipzig durch Ansprachen auszeichnete. Letzterem äußerte S. K. Hoheit seinen »speziellen Dank für den Genuß, den ihm die Lektüre von »Goethes Gesprächen« gewährt hätten«.

Aus den nachfolgenden geschäftlichen Mitteilungen ist hervorzuheben, daß das Goethe- und Schiller-Archiv im letzten Jahre besonders durch Erwerbungen aus den Nachlässen nachklassischer Dichter, nämlich Immermanns, Otto Ludwigs, Friedrich Hebbels und Fr. Rückerts, bereichert worden ist. Von neuen Goethe-Erwerbungen sind besonders die Werther-Papiere aus dem Nachlasse von Lottens Enkel, Georg Pestner, zu erwähnen, sowie der Goethe-literarische Nachlaß Gustav von Voepers.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verschiedenes. Antiq. Katalog No. 91 von Silvio Boeca in Rom. kl. 8°. 62 S. 818 Nrn.

Wissenschaftl. Theologie. Antiq. Katalog No. 13 von E. Freiesleben's Nachf. (G. Rettig) in Strassburg i/E. 8°. 46 S. 1485 Nrn.

Neuigkeiten aus dem Verlage von Wilhelm Friedrich in Leipzig, R. H. Hofbuchhändler. 1892 I. gr. 8°. 6 S.

Philosophie u. Pädagogik, Schul- u. Universitätswesen u. a. Antiq. Katalog Nr. 24 von K. F. Koehler's Antiquarium in Berlin. 8°. 27 S. 693 Nrn.

Medicinae novitates. Medizinischer Anzeiger Juni 1892 (Katalog No. 174) von Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. 24 S. 715 Nrn.

Verschiedenes. Antiq. Katalog No. 8. von M. Spingatis in Leipzig. 8°. 39 S. 769 Nrn.

Bibliographie, paléographie, imprimerie, librairie. Antiq. Katalog von H. Welter in Paris. (Catalogue mensuel No. 56.) 8°. 16 S. No. 5383—5754.

Histoire, géographie, archéologie, droit. (Bibliothèque Alphan.) Antiq. Katalog von H. Welter in Paris. (Catalogue mensuel

No. 57.) 8°. XII u. S. 17—72. No. 6178—7744. Suppl. No. 365—400.

Verein für Massenverbreitung guter Schriften. — Der Verein für Massenverbreitung guter Schriften in Weimar ladet zu seiner dritten ordentlichen Hauptversammlung auf Sonntag den 19. Juni 1892 nachmittags 3 Uhr nach Weimar in die Räume der Gesellschaft »Erholung« ein. Die Tagesordnung verzeichnet folgende Punkte: 1. a Geschäftsbericht, b. Rechnungslegung, c. Entlastung des Hauptvorstandes; 2. a. Ersatzwahl in den Hauptvorstand, b. Neuwahl der Revisoren; 3. Anträge aus Zweigvereinen.

Vom Antiquariat. — Ein Hauptstück der in den Tagen vom 16. Mai bis 7. Juni durch Herrn Vincenzo Menozzi in Rom verfertigten Bibliothek Vorhese, die »Biblia pauperum« (nach Angabe des Kataloges in Holland gegen 1450 (?) gedruckt), wurde von dem Antiquar Herrn Leo S. Džiki in Venedig für 15 800 frs. (exkl. Spesen) erworben.

Die theologische Bibliothek des Herrn Propstes Neelsen in Ottensen bei Hamburg ging in den Besitz des Herrn G. Frischje in Hamburg über.

Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein. — Der im Jahre 1867 unter dem Namen »Ulz« begründete Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein wird, wie hier bereits früher erwähnt, in den Tagen des 2. und 3. Juli das Fest seines fünf- und zwanzigjährigen Bestehens feiern. Die Mitglieder geben sich der angenehmen und gewiß berechtigten Hoffnung hin, bei diesem freudigen Anlaß zahlreiche frühere Vereinsangehörige, wie auch andere Kollegen, Freunde und Gönner, persönlich an ihrem Jubelfeste teilnehmen zu sehen. Das Fest wird am Sonnabend den 2. Juli abends 8 Uhr mit einem Bankett, Aufführungen und Tanz im Konzerthalle der Biederhalle seinen Anfang nehmen. Am Sonntag den 3. Juli um 1/2 11 Uhr wird ein Frühschoppen im Stadtgarten die Festteilnehmer wieder zusammenführen; ein Festessen im Konzerthalle der Biederhalle wird um 1/2 1 Uhr folgen. Um 4 Uhr werden bereitstehende Wagen zu einer gemeinschaftlichen Ausfahrt nach der herrlich gelegenen Solitude einladen, worauf ein zwangloses Beieinander der Herren in der Biederhalle den feierlichen Tag beschließen wird.

Anmeldungen und Anfragen wollen möglichst bald an Herrn P. Schumann (1/4 J. Engelhorn) in Stuttgart gerichtet werden.

— Sprechsaal. —

Vom Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbande.

Einige notwendige Bemerkungen über die neu beantragten Veränderungen der Satzungen des Allgemeinen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes:

Eine jede Genossenschaft im Besitze juristischer Persönlichkeit, die vorwiegend humanitäre Zwecke verfolgt, hat heutzutage ihre Not damit, ihre Satzungen mit den mannigfaltigen Bestimmungen der Kranken-Versicherungsgesetze u. s. w. im Einklange zu erhalten. Es liegt auf der Hand, daß um so größere Sorgfalt bei allen hiermit zusammenhängenden Änderungen, Erweiterungen und dergl. aufgebracht werden muß.

Von dieser gebotenen und ganz unerläßlichen Sorgfalt ist aber bei den gedruckten vorliegenden Vorschlägen zur Satzungs-Änderung, die vom Vorstände des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes ausgehen, bedauerlicherweise nichts zu verspüren. Daß die Vorschläge überhaupt gemacht werden, ist das einzig Verdienstliche an der Sache, aber die Form, in der sie auftreten, ist so ungenügend, Klarheit und Unzweideutigkeit des Ausdrucks, Sauberkeit des Stils und selbst die grammatikalische Richtigkeit sind so wenig einwandfrei, daß man sich wundern muß, wie es der Vorstand wagen durfte mit einem solchen Machtwort an die Öffentlichkeit zu treten.

Man erhält schon einen Vorgegeschmack von dem zu Erwartenden, wenn man den Eingangssatz liest: »Die Änderungen sind gekennzeichnet durch auf dem Kopfe stehende Schrift für das in Wegfall zu kommen habende!« Was soll man nun sagen zu Ausdrücken, wie: »Zahlweise« (statt »Zählungsweise«) — »Direkter Quittungsüberlieferung wird nur entsprochen« (vergl. das berühmte: »Verlangzettel . . . sind sämtlich ausgeliefert«) — »Der Verbandssekretär erhält einen festen Gehalt« — »Ueber die . . . Legitimation der Mitglieder (des Vorstandes) und den Umfang deren Befugnisse und über die Art der Beschlußfassung sind die betr. §§ gültig« — »im Fall Erkrankung, im Falle Andauer«, in Höhe von . . . — »auf ihr Gesuch und besonders darüber zu fassendem Beschlusse« — »bei Ueberschreiten (statt Versäumung) der Anmeldepflicht« — und schließlich: wie konnte man einen solchen Satz stehen lassen: »Stirbt ein Mitglied . . . so wird das Geld

nach Deckung der Kosten eines (angemessenen) Begräbnisses und der damit verbundenen Kosten . . . ausgezahlt«?

Mit diesen auffälligen Sprach- und Stilwidrigkeiten harmoniert die überall bemerkbare empfindliche Unklarheit des Ausdrucks, die hier nicht ausführlich belegt werden kann. Soviel ist sicher, daß es unverzeihlich wäre, wollte man so ungenügend geformte Vorschläge zum Gesetz machen; daß Satzungen einen Angriffsgegenstand für juristisch unterstützte Ansprüche bilden, und dem Verbande in seiner Gesamtheit sehr verhängnisvoll werden können, scheint dem Urheber oder den Urhebern dieser Vorschläge nicht gegenwärtig gewesen zu sein.

Summa: man lasse die ganzen Satzungen einmal von einem tüchtigen, sprachgewandten Rechtsanwalt auf ihre Eigenschaft als juristische und sprachliche Leistung durcharbeiten, damit etwas Ordentliches zustande kommt. Phg.

Erwiderung.

Ohne auf die einzelnen Auslassungen, von denen verschiedene bestritten werden können, näher einzugehen, haben wir zur Entschuldigung des Bearbeiters unserer neuen Satzungen mitzuteilen, daß dieselben in sehr kurzer Zeit dem Krankenkassengesetz angepaßt werden mußten; eine nochmalige Redaktion, ehe der Vorstand in die Beratung eintrat, war nicht möglich.

In einer längeren Nachsitzung beriet der Vorstand die einschneidendsten Änderungen, und zwischen dieser Sitzung und der Veröffentlichung lagen zur Fertigstellung nur drei Tage, so daß eine stillstille Revision nicht stattfinden konnte, der Vorstand vermochte sonst die gefechtsfähige Frist nicht einzuhalten. Beiläufig sei noch bemerkt, daß eine Anzahl der bemängelten Ausdrücke aus dem Gesetz entnommen sind, außerdem lesen sich dieselben im Zusammenhange mit den betreffenden Paragraphen ganz anders, als in der in obigem Artikel angeführten zusammenhanglosen Weise. Ob unter diesen Umständen der Anonymus das Recht hat, den Ausdruck »Machwerk« zu gebrauchen, überlassen wir getrost dem Urteil unserer Mitglieder.

Es wird sich mancher Herr Kollege, der uns fern steht, freuen, daß dem Vorstand damit etwas am Zeuge geflikt wird; denn leider hat der Vorstand unberechtigtterweise Gegner und Reider genug.